

gen, findet sich die Deputation veranlaßt, der geehrten Kammer vorzuschlagen:

diese Angelegenheit als abgethan zu betrachten und Hempeln demgemäß zu bescheiden, übrigens aber diese neuerliche Eingabe wegen ihrer allgemeinen Aufschrift an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Dresden den 12. Januar 1843.

Die IV. Deputation der I. Kammer.

Referent Bürgermeister Gottschald: Ich bitte, mir noch wenige Worte zur Erläuterung zu gestatten. Die Deputation hat den frühern ständischen Antrag, der in der ständischen Schrift vom 2. December 1837 niedergelegt wurde und im Bericht herausgehoben worden ist, im Auge behalten zu müssen geglaubt. Die Regierung hat allerdings bis jetzt unterlassen, die Sache zu erörtern und den Beschwerdeführer zu bescheiden. Die Deputation hat aber gefunden, daß die Gründe, die deshalb angeführt worden, die Regierung vollkommen rechtfertigen. Sie hat angenommen, daß durch die Landgemeindeordnung der ständische Antrag in Bezug auf die Hempel'sche Beschwerde und diese selbst Erledigung gefunden habe. Hat nun die Staatsregierung jetzt, nachdem sie aus Hempel's neuer Eingabe dessen Behauptung, daß seiner Beschwerde noch keine Abhülfe geschehen sei, erfahren, sofort Erörterungen eingeleitet und zugesagt, daß nach Befinden die Beschwerde abgestellt werden solle, so kann die Ständeversammlung um so mehr Beruhigung fassen, als zu erwarten ist, daß nun die Staatsregierung dem ständischen Antrage Genüge leisten werde. Aus diesen Rücksichten empfiehlt Ihnen die Deputation, diese Angelegenheit für abgethan zu erachten und Hempeln demgemäß zu bescheiden, dessen Eingabe jedoch noch an die zweite Kammer gelangen zu lassen.

Secretair v. Biedermann: Ich fühle mich veranlaßt, an die Deputation die Frage zu richten, ob Hempel den Begriff „Communeinnehmer“ näher bestimmt hat. Man versteht darunter manchmal auch die Einnehmer der Landessteuern. Handelt es sich aber um die Einnehmer communlicher Intradon und Anlagen, so ist kein Zweifel, daß die Landgemeindeordnung auf diese Bezug hat, während sie sich auf königliche Steuereinnehmer nicht bezieht, welche, so lange sie von den Gemeinden nicht zu vertreten sind, von diesen auch nicht angestellt werden können.

Staatsminister Nostitz und Jänckendorf: Bei der Unklarheit, welche über diesen Punkt noch vormalt, ist die Berichterforderung auch darauf erstreckt worden. Dieser Bericht ist aber noch nicht eingegangen. Es scheint hierbei eine Vermischung der Begriffe stattzufinden. Man sieht nicht recht ab, ob die Rede ist von einem Communsteuereinnehmer oder von einem Einnehmer, welcher das ganze communliche Cassen- und Rechnungswesen zu besorgen hat.

v. Bedtwich: Ist hiernach noch eine Erörterung von der Staatsregierung angeordnet, so scheint die Sache nicht in der Lage zu sein, daß die Kammer darüber zu berathen hat, weil die Staatsregierung selbst erst Beschluß zu fassen hat. Deshalb muß ich denn den Herrn Referenten fragen, warum die Sache

jetzt an die Kammer gebracht und nicht aufgeschoben worden ist, bis die Antwort der Staatsregierung eingegangen ist?

Referent Bürgermeister Gottschald: Neuerlich erst hat der Beschwerdeführer seine frühere Beschwerde in Erinnerung gebracht, und es hat die Deputation deshalb auf die früheren Verhandlungen zurückgehen müssen. In Folge eines Beschlusses beider Kammern auf dem Landtage 1837 gelangte der ständische Antrag an die Staatsregierung, die Beschwerde einer Erörterung zu unterwerfen und den Beschwerdeführer bescheiden zu lassen. Hat nun die Staatsregierung, nachdem sie davon Kenntniß erlangt, daß Hempel behauptet, es sei seiner Beschwerde nicht Abhülfe geschehen, Erörterung angestellt und zugesagt, daß sie Hempeln bescheiden lassen werde, so glaubt die Deputation, daß zu Ausführung des ständischen Antrags alles Erforderliche zugesichert sei und die Kammer sich beruhigen könne.

Secretair v. Biedermann: Damit bin ich nicht einverstanden. Ich kann den Bericht nur als einen vorläufigen betrachten, der den Zweck hat, den Petenten und das Publicum zu benachrichtigen, daß die Kammer bis jetzt gethan hat, was der Sachlage nach zu thun möglich war.

Referent Bürgermeister Gottschald: Ich bin dagegen der Ansicht: wenn die Erörterungen zu Ende gediehen sein werden und der Beschwerdeführer beschieden sein wird, wird er sich entweder dabei beruhigen, oder eine neue Beschwerde an die Ständeversammlung gelangen lassen.

v. Welck: Es handelt sich darum, daß die Sache nochmals erörtert werde. Wenn das der Fall ist, kann ich das Bedenken des Herrn Secretair v. Biedermann noch nicht für eingetreten halten. Es ist noch gar nicht auf die merita causae, sondern nur darauf einzugehen, daß die Sache nochmals erörtert werde.

Bürgermeister Wehner: Ich kann mich mit dem Herrn Secretair v. Biedermann nicht einverstanden erklären. Wenn Hempel angeführt hätte, daß er sich deshalb beschwere, weil man den Steuereinnehmer entlassen hätte, ohne ihn hinzuzuziehen, so hätte er Recht; allein er hat nur gegen den Communeinnehmer Beschwerde geführt. Die Sache ist am vorigen Landtage behandelt und damals ein Antrag von den Ständen gestellt worden. Man hat über die ganze Angelegenheit resolvirt und sich entschlossen, die Regierung zu ersuchen, sie möge die Beschwerde nochmals prüfen, Erörterungen anstellen und Hempeln, auf Grund dieser Erörterungen, bescheiden. Die Staatsregierung hat aber Nichts gethan, weil sie den Antrag durch die Gemeindeordnung für erledigt hielt, was auch der Fall ist. Da Hempel aber nun bei diesem Landtag erinnert, daß er einen Bescheid nicht erhalten habe, und, wie es scheint, glaubt, die Sache wäre liegen geblieben, so ist Seiten der Deputation wiederum bei der Regierung Erkundigung eingezogen worden, und diese hat zu erkennen gegeben, sie hätte den Antrag für erledigt gehalten, aber die Sache nochmals erörtern lassen, und wollte ihn demgemäß bescheiden; dadurch nun geschieht das, was die Stände beantragt haben, durch die Regierung, und die Sache scheint